TEIL A - PLANZEICHNUNG MASZSTAB 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15 SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763)

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN (20 kV - LEITUNG)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (TRANSFORMERSTATION)
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- EINZELBÄUME
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GI INDUSTRIEGEBIET

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- SICHTDREIECK
- ABSCHWINGBEREICH EINER 20KV FREILEITUNG

TEIL B-TEXT

1. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 BauNVO

In dem festgesetzten Industriegebiet - GI - sind Betriebe nach § 9 der 4. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung ausgeschlossen.

2. Nebenanlagen

2.1 Einrichtungen und Anlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO

in den ausgewiesenen Baugebieten sind Einrichtungen und Anlagen, die der Nutzung und die Zweckbestimmung der Baugebiete dienen und die auch in der Nachbarschaft keine Störungen verursachen können, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.2 Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

In den in der Planzeichnung festgesetzten mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Grundstücksflächen sind Garagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

3. Einfriedungen

Einfriedungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bis zu einer Höhe von 2,10 m über Straßenniveau bzw. 1,50 m über Gehniveau zulässig. Zur Sicherung der Baugrundstücke sind auf der Baugrenze Einfriedungen bis maximal 3,50 m Höhe zulässig.

4. Schallschutz

In den ausgewiesenen - GI - Gebiet darf der Dauerschallpegel am Tag 60 dB(A) und 45 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Stadt Kaltenkirchen, unterirdische Leitungen herzustellen und dauernd zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

6. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB

Die in der Zweckbestimmung festgesetzten Grünanlagen sind außerhalb von Sichtdreiecken als Rasenböschungsflächen mit Hecken, Bäumen und hochwachsenden Sträuchern anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb von Sichtdreiecken sind, wenn sie Pflanzfestsetzung nichts anderes festgesetzt ist, mit Rasenflächen und einheimischen Strauchgruppen gärtnerisch zu gestalten.

AUSBAUQUERSCHNITTE M 1:100

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN -KREIS SEGEBERG- ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.22 „FELDSTRASSE"

2. Ausfertigung

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauGB) VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSGESTALTUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN (PLANZEICHENVERORDNUNG 1981) VOM 30. APRIL 1981 (GVOBL. SCHL.-H. S. 132) IN VERBINDUNG MIT § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG VOM 24.02.1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 83) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 22.5.1984 MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 10.10.1984 AZ: 610.41 UND DEM ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 19.07.1984 - IV 810 a - 512.122 - DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), BESTIMMT DIE GEBIETE, IN DENEN DIE GEMEINDE DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE REGELT, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ENTWURF UND AUFSTELLUNG NACH § 4 a Abs. 3 BauGB AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 21.5.1979

KALTENKIRCHEN, DEN 30. OKT. 1980
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DER PLANVERFASSER:

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 1.6.1981 BIS EINSCHLIESSLICH 3.7.1981 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 22.5.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICHER AUSGELEGEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 30. OKT. 1980
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND IM JAHRE 1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT
BAD SEGEBERG, DEN 30. OKT. 1980

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE VON DER STADTVERTRETUNG AM 22.05.1984 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 10. OKTOBER 1984
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN DER HIERÜBER WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 22. Sept. 1980 AZ.: 61 41.3-30/84 BESTÄTIGT.

KALTENKIRCHEN, DEN 30. OKT. 1980
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE HEUTIGEN AUSGEFERTIGT.

KALTENKIRCHEN, DEN 28. OKT. 1980
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE GEMÄß § 12 BauGB MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 10.10.1984 AZ: 610.41 - SE 70.3.84.1.4 (Nr. 1984) VOM 10.10.1984 ZUR KENNTNIS GENOMMEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 10. OKTOBER 1984
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER

DIE VERWIRKUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BauGB MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 10.10.1984 AZ: 610.41 - SE 70.3.84.1.4 (Nr. 1984) VOM 10.10.1984 ZUR KENNTNIS GENOMMEN.

KALTENKIRCHEN, DEN 10. OKTOBER 1984
STADT KALTENKIRCHEN - DER MAGISTRAT -
BÜRGERMEISTER